

5. Änderung und Neufassung der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule (KVHS) des Landkreises Harburg

Die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule (KVHS) des Landkreises Harburg vom 25.6.2002, in Kraft getreten am 1.9.2002, zuletzt geändert am 1.6.2015, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1 Vertragliche Vereinbarungen

1. Mit den freiberuflichen Lehrkräften der KVHS werden Verträge ohne persönliche Abhängigkeit des Dienstleistenden abgeschlossen.
2. Die Honorare und Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Honorarsätze

1. Die Höhe der Honorare ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Honorarordnung.
- Honorarsätze zu § 2 der Honorarordnung -
2. Grundsätzlich ist im Sinne der Kostendeckung nachzuweisen, dass die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt sind. Abweichungen hiervon müssen von der KVHS-Leitung genehmigt werden.
3. Honorarsätze gemäß Anlage 1, Ziff 1.5 und 1.6 sind immer mit der KVHS Leitung abzustimmen.
4. Für die Erstellung von schriftlichen Prüfungsarbeiten vor der Landesschulbehörde gemäß Anlage 1, Ziff. 1.3, wird eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150,00 Euro gezahlt.
5. Für die Korrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit zum Erwerb eines Schulabschlusses erhält die/der Erstkorrigierende 15 Euro.
6. Für Prüfungsaufsichten wird ein Honorar von 16,00 Euro pro Zeitstunde gezahlt.
7. Für die Durchführung einer mündlichen Nichtschülerprüfung zum Erwerb eines Schulabschlusses erhält der/die Erstprüfende 15 Euro Honorar

§ 3 Bonuszahlungen

Bonuszahlungen werden für freiberufliche Lehrkräfte geleistet, sofern ein Grundhonorar in Höhe von 20,00 Euro pro Unterrichtsstunde gezahlt wird. Der Grundhonorarsatz von 20,00 Euro wird bei einer Kursbelegung bis 11 Teilnehmenden gezahlt. Bei mehr als 11 Teilnehmenden pro Kurs bis zur Maximalbelegung (festgelegt durch die KVHS) erhält der/die Kursleitende 20 % der erzielten Mehreinnahmen aus Teilnehmergebühren.

§ 4 Ausfall und Zusammenlegung von Kursen

1. Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande und wird der Kurs nicht vor Beginn der ersten Kursstunde von der KVHS abgesagt, wird ein Pauschalbetrag als Ausfallhonorar in Höhe von 20,00 Euro gezahlt.
2. Muss ein Kurs vorzeitig beendet werden, so wird das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.
3. Müssen zwei Kurse zusammengelegt werden, ist vom Tag der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
4. Für Kursstunden, die der/die Kursleitende ohne Zustimmung der KVHS zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 5 Fälligkeit der Honorare

1. Die Honorare für die freiberuflichen Lehrkräfte werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
2. Die Auszahlung der Honorare ist an die vollständige Abgabe der Kursunterlagen an die Geschäftsstelle der KVHS gebunden.
3. Für Kursleitende, die in langfristigen Bildungsmaßnahmen unterrichten, erfolgt auf Antrag eine monatliche Abrechnung.

§ 6 Fortbildungen, Fachkonferenzen, örtliche Konferenzen

1. Bietet die KVHS ihren freiberuflichen Lehrkräften vor Ort und in eigener Regie Fortbildungsveranstaltungen an, so werden die entstehenden Kosten gesamt übernommen. Die KVHS behält sich jedoch vor, bei einer nicht fristgerechten

Abmeldung (3 Tage vor Fortbildungsbeginn), eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro in Rechnung zu stellen.

2. Die Kosten von Fortbildungen des Landesverbandes bzw. vergleichbarer Institutionen sowie Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes für PKW bzw. nach den Tarifen des öffentlichen Nahverkehrs 2. Klasse werden von der KVHS erstattet, wenn die freiberufliche Lehrkraft an der Fortbildung auf ausdrückliche Empfehlung und in Absprache mit der KVHS teilnimmt.
3. Für die von der KVHS veranlassten Fach- oder örtlichen Konferenzen wird pauschal ein Entgelt in Höhe von 20,00 Euro sowie die entstehenden Fahrtkosten (gemäß § 6 Abs. 2) gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fassung der Honorarordnung tritt am 1 Juli 2018 in Kraft.

Winsen (Luhe) den 07.09.18



Rainer Rempe
Landrat

Anlage 1: Honorarsätze zu § 2 der Honorarordnung

Die Honorare betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Honorarordnung zu berücksichtigen sind, pro Unterrichtsstunde (Ustd., 45 Minuten) für:

		Honorar- sätze
		EUR/Ustd.
1.1.	<p>Allgemeine Kurse aus dem Bereich der gemeinwohlorientierten Bildung: Politische Bildung, Werte/Normenorientierte Bildung, Alphabetisierung, Bildung für Menschen mit Behinderungen, Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen, Deutsch als Fremdsprache</p> <p>sowie allgemeine Kurse, die der Grundversorgung mit Weiterbildung dienen: Sprachen, Gesundheitsbildung, Natur und Umwelt, Bewegung und Körpererfahrung, Ernährung und Hauswirtschaft, Kulturelle Bildung und Musik, Tanz Bildnerisches und plastisches Gestalten, Religion und Philosophie,</p>	20,00 bis 25,00
1.2.	<p>Berufsbezogene Seminare (z.B. Kaufmännische Kurse, Seminare für ErzieherInnen), Prüfungskurse, Zertifikatslehrgänge und Bildungsurlaube</p>	20,00 bis 50,00
1.3.	<p>Maßnahmen, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten: Hauptschulabschluss, Realschulabschluss</p>	20,00 bis 35,00
1.4.	<p>Kurse aus dem Bereich der EDV</p>	20,00 bis 30,00
1.5.	<p>Einzelveranstaltungen</p>	20,00 bis 120,00
1.6.	<p>Für Bildungsangebote, die erhöhte sachliche und personelle Mittel benötigen, werden je nach Mittelaufwand folgende Gebühren pro Unterrichtsstunde berechnet.</p>	20,00 bis 120,00
1.7.	<p>Sprachprüfungen</p>	20,00 bis 40,00
1.8.	<p>Drittmittelfinanzierte Kurse, Maßnahmen und Veranstaltungen werden gemäß den jeweiligen Förderbestimmungen honoriert. Werden keine Vorgaben durch den Zuwendungsgeber gemacht, erfolgt eine Zuordnung der Honorarsätze gem. Anlage 1</p>	gemäß den jeweiligen Förder- bestimmungen